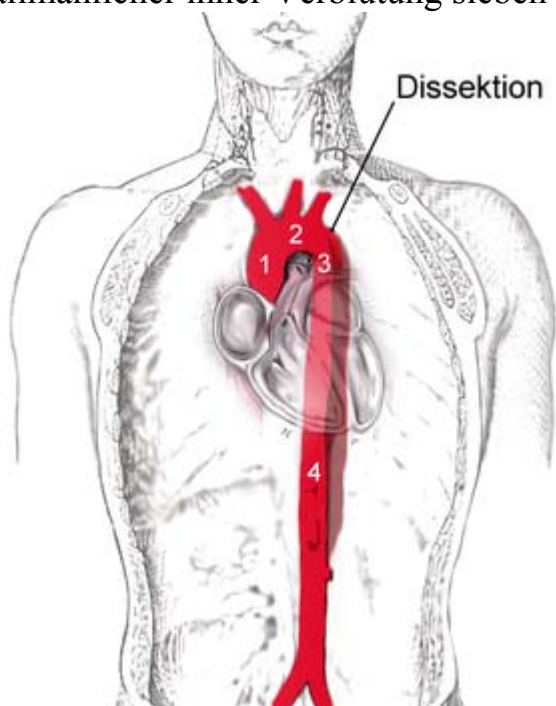


Besprechungsfälle zur objektiven Zurechnung

I.¹

Der A fuhr mit seinem Pkw in einen Kreuzungsbereich ein und übersah ein „Stop“-Zeichen sowie das Kfz des ebenfalls in die Kreuzung einfahrenden und vorfahrtsberechtigten Rentners R. Durch den Unfall erlitt R starke Thoraxprellungen. Nach ärztlicher Erstversorgung im Kreiskrankenhaus wurde er zunächst nach Hause entlassen, jedoch auf Grund starker Schmerzen im Brustbereich stationär im Kreiskrankenhaus aufgenommen. Bei der Untersuchung ergab sich der Verdacht auf eine Aortendissektion². Wegen der aus ärztlicher Sicht notwendigen Operation wurde R in eine Spezialklinik verlegt. R lehnte nach gründlicher ärztlicher Aufklärung die Operation, die mit einer Mortalitätsquote von 5 bis 15 % verbunden war, ab, da er darauf hoffte, dass der Verdacht sich nicht bestätigen würde. Bei wieder zunehmenden Anzeichen einer Herzinsuffizienz verstarb R nach zunehmender Verschlechterung des Allgemeinzustands infolge allmählicher inner Verblutung sieben Wochen nach dem Unfall.



¹ Vgl. OLG Celle, NJW 2001, 2816.

² Aus Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Aortendissektion>):

Als **Aortendissektion** beziehungsweise **Aneurysma dissecans aortae** bezeichnet man in der **Medizin** eine Aufspaltung der Wandschichten der Hauptschlagader (**Aorta**), meist verursacht durch einen Einriss der inneren Gefäßwand (**Tunica intima**) mit nachfolgender Einblutung zwischen die Schichten. Sie verursacht in aller Regel plötzliche, heftige Schmerzen und ist unmittelbar lebensbedrohlich, weil sie zu einem Aufplatzen der Hauptschlagader (Aortenruptur) und zu akuten **Durchblutungsstörungen** verschiedener Organe führen kann. Während sie noch vor 50 Jahren meist tödlich endete, überlebt heute die Mehrzahl der Betroffenen. Dies ist hauptsächlich einer möglichst rasch eingeleiteten **Operation** der gefährlichsten Formen zu verdanken, eine unverzügliche **Diagnostik** ist deshalb bei dieser Krankheit von entscheidender Bedeutung.

Strafbarkeit des A

§ 222 StGB

- Tod verursacht
 - kausal „hätte nicht / wäre nicht“
 - objektiv zurechenbar:

Zur Erinnerung:

- obj. Z. (+), sofern Erfolgseintritt = Werk des *Täters*
- obj. Z. (-), sofern Erfolgseintritt ≠ Werk des Täters, sondern:
 - Erfolgseintritt = Werk des *Zufalls* oder des *allg. Lebensrisikos* oder Werk des *Opfers* oder Werk *Dritter*

hier: Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos

[sozialadäquates Verhalten? → Verkehrsteilnahme als solche (+),
aber: (-) → StVO-Verstoß]

Realisierung dieses Risikos im Erfolg:

- völlig inadäquater Kausalverlauf? (-) → OP-Verweigerung vorhersehbar
- außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Verhaltensnorm? StVO-Vorfahrtsregeln sollen gerade Leib/Leben anderer Verkehrsteilnehmer schützen
- Zweithandlung des Opfers selbst, durch die eine neue, nicht im ursprünglichen Täterverhalten angelegte Gefahr geschaffen wird (Eigenverantwortlichkeitsprinzip)?³ (-) → bezüglich OP-Verweigerung: keine grobe Unvernunft / keine *freiwillige* Selbstgefährdung

1. Abwandlung:

R litt an einer schweren Krebserkrankung im Endstadium und wäre ohne den Unfall ohnehin in 8 Wochen verstorben.

§ 222 StGB: (+)

→ Kausalität (+), da hypothetische Ersatzursache nicht zu berücksichtigen⁴

³ Vgl. Rengier, AT, § 13 Rn. 84 ff.

⁴ Vgl. Rengier, AT, § 13 Rn. 15 ff.

2. Abwandlung:

Es kann nicht aufgeklärt werden, ob der Tod des R auf die unfallbedingte Aorta-Schädigung oder auf seine Krebserkrankung zurückzuführen ist.

§ 222 StGB: (-)

→ Kausalität (-), da (zumindest) Beschleunigung des Todes⁵ nicht beweisbar (in dubio pro reo)

§ 229 StGB: (+)

→ Fahrfehler des A = kausal für Körperverletzung bei, die A auch objektiv zurechenbar war

3. Abwandlung:

R lässt sich an der Schlagader operieren. Infolge eines groben Kunstfehlers des behandelnden Operateurs verstirbt R noch auf dem Operationstisch; sachverständigerseits kann allerdings nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 85% gesagt werden, dass R bei kunstgerechtem Vorgehen zumindest die Operation überlebt hätte.

Strafbarkeit des A:

§ 222 StGB: (-)

- Kausalität (+)
- obj. Zurechnung: (-) → da grobe Fahrlässigkeit des Arztes → Tod des R (nur!?) noch in seinem Verantwortungsbereich⁶

§ 229 StGB: (+)

→ Fahrfehler des A = kausal für Körperverletzung bei, die A auch objektiv zurechenbar⁷ war

⁵ Dies würde für Kausalität genügen: Wessels/Beulke⁴⁰, Rn. 162.

⁶ Vgl. Roxin, AT I⁴, § 11 Rn. 141 ff., Schönke/Schröder²⁸-Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 169.

⁷ Anders als bei der Prüfung des § 222 StGB ist insoweit die obj. Zurechnung problemlos.

Strafbarkeit des Arztes:

§ 222 StGB:

- Kausalität: (+)
- obj. Zurechnung: (-) → Erfolg möglicherweise (in dubio!) unvermeidbar⁸; anders die sog. Risiko-Erhöhungstheorie⁹

Der A lässt seine Pistole sowie die zugehörige Munition unverschlossen im Schlafzimmer liegen. Seine Tochter T (ebenfalls hoffnungsvolles Mitglied im Schützenverein) nutzt diese „günstige Gelegenheit“, nimmt Waffe und Munition an sich und erschießt den Mitschüler M, der sich mehrfach abfällig über ihre Zahnsperre geäußert hatte. A macht unwiderlegbar geltend, dass seine Tochter - hätte er die Waffe im verschlossenen Waffenschrank im Keller aufbewahrt - mit gewisser Wahrscheinlichkeit die Waffe auch aus dem Waffenschrank (etwa durch Überlisten der Tastatur-Sicherung des am Schießschrank angebrachten Schlosses bzw. Aufbrechen des Schrankes) hätte entnehmen können.

Strafbarkeit der T:

(zumindest) § 212 StGB: (+)

Strafbarkeit des A:

§ 222: (+)

- Kausalität: (+) → kein Hinzudenken hypothetischer Kausalverläufe!¹⁰
- obj. Zurechnung: Tod des M als Realisierung der durch nachlässiges Verwahren der Waffe geschaffenen Gefahr?
 - (a) Tod des M ≠ völlig inadäquater Kausalverlauf
 - (b) Tod des M ≠ unvermeidbar¹¹
 - (c) zwar : Vorsätzliche Zweithandlung der T, durch den diese eigenverantwortlich eine neue Gefahr schuf¹²
aber: Die Pflicht zum sorgfältigen Verwahren der Waffe¹³ besteht

⁸ Vgl. Rengier, AT, § 52 Rn. 31 ff.; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 177 f. zur h.M.: Realisierung der Pflichtwidrigkeit im Erfolg muss feststehen.

⁹ S. Roxin, AT I, § 11 Rn. 88 ff.: Für die Zurechnung genügt, dass der Täter durch seine Nachlässigkeit das Erfolgsrisiko erhöht hat.

¹⁰ S. BGHSt 49, 1, 3 f.

¹¹ Auch im Bereich der obj. Zurechnung dürfen keine „Ersatzursachen“ hinzugedacht werden (Rengier, AT, § 52 Rn. 30); so i.E. auch BGHSt 49, 1, 4 f.

¹² S. Rengier, AT, § 13 Rn. 90 ff. sowie insb. § 52 Rn. 57 ff.

auch gerade deshalb, um derartige Straftaten Dritter zu verhindern¹⁴

Abwandlung:

Die - wie im Ausgangsfall nicht sicher verwahrte - Waffe wird vom schwerstkranken Großvater G, dem sein Hausarzt das Überlassen eines lebensverkürzenden Medikaments verweigert hatte, dazu genutzt, nach reiflicher Überlegung Suizid zu begehen.

Strafbarkeit des A:

§ 222: (+)

- obj. Zurechnung: Tod des R als Realisierung der durch nachlässiges Verwahren der Waffe geschaffenen Gefahr?

(a) Tod des M $\neq$ völlig inadäquater Kausalverlauf

(b) Aber: Vorsätzliche Zweithandlung des Opfers, durch den dieses eigenverantwortlich (!) eine neue Gefahr für sein Leben schuf; ferner: Erst-recht-Schluss aus der Straflosigkeit vorsätzlich geleisteter Suizidhilfe¹⁵ / Pflicht zum sorgfältigen Verwahren der Waffe besteht, um ungewollte Schädigungen Dritter zu verhindern und nicht, um einen freiverantwortlich Handelnden vor sich selbst zu schützen (?).

¹³ **§ 36 WaffG - Aufbewahrung von Waffen oder Munition**

(1) ¹Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. ²Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens ... entspricht.

¹⁴ S. Rengier, AT, § 52 Rn. 58 ff.; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 172.

¹⁵ Vgl. BGHSt 24, 342, 343 f.: „Wer mit Gehilfenvorsatz den Tod eines Selbstmörders mitverursacht, kann nicht bestraft werden, weil der Selbstmord keine Straftat ist. Dabei gehört zum Gehilfenvorsatz, daß der Gehilfe weiß oder zumindest damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, es werde zum Tod des Selbstmörders kommen. Schon dies verbietet es aus Gründen der Gerechtigkeit, denjenigen zu bestrafen, der nur fahrlässig eine Ursache für den Tod eines Selbstmörders setzt. Er ist sich – bei bewußter Fahrlässigkeit – wie der Gehilfe der möglichen Todesfolge bewußt, nimmt sie aber in Gegensatz zu jenem nicht billigend in Kauf. Bei unbewußter Fahrlässigkeit fehlt das Bewußtsein der möglichen Todesfolge. Es geht nicht an, das mit einer solchen inneren Einstellung verübte Unrecht strafrechtlich strenger zu bewerten als die Tat desjenigen, der mit Gehilfenvorsatz dasselbe Unrecht bewirkt, nämlich den Tod eines Selbstmörders mitverursacht.“; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben § 15 Rn. 164.

Der A hat das Einfamilienhaus seines Nachbarn Zorngiebel, mit dem er im Dauerstreit lebt, in Brand gesetzt, als dieser mitsamt seiner Familie beim örtlichen Sommerfest weilte. Die alarmierte Feuerwehr wollte sich - da die Situation unübersichtlich war - davon überzeugen, dass keine Personen im brennenden Haus zu Schaden kommen könnten. Feuerwehrmann F wurde hierbei von einem herabstürzenden Balken schwer verletzt.

Strafbarkeit des A aus § 229¹⁶ StGB:

- obj. Zurechnung (+)¹⁷ → kein Ausschluss infolge *freiverantwortlicher* Selbstgefährdung des rettungspflichtigen F

Abwandlung:

Katzenfreund (und Nicht-Feuerwehrmann) K wird verletzt, als er sich – nachdem seine Kameraden sich von der Abwesenheit von Personen im brennenden Gebäude überzeugt hatten – noch einmal in das bereits zusammenstürzende Ge-

¹⁶ §§ 306 ff. bleiben als im Bachelorstudiengang irrelevant ausgeklammert!

¹⁷ Vgl. auch BGHSt 39, 322, 324 ff.: „Zu Recht hat das Landgericht angenommen, die Zurechnung des Todes entfalle nicht unter dem Gesichtspunkt der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten **Grundsätze zur sogenannten bewußten Selbstgefährdung** (...). Danach ist im Bereich der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte ein Verletzungserfolg, insbesondere auch der Tod eines Menschen, einem Dritten, der dafür eine Ursache gesetzt hat, möglicherweise dann nicht zuzurechnen, wenn der Erfolg die Folge einer bewußten, eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung ist und sich die Mitwirkung des Dritten in einer bloßen Veranlassung oder Förderung des Selbstgefährdungsaktes erschöpft hat. Die an einem Fall wie BGHSt 32, 262 ff. (das Tatopfer starb nach gemeinsamem einverständlichem Betäubungsmittelgenuß an einer Überdosis des injizierten Heroins) entwickelte Rechtsprechung kann indes nicht schematisch auf Fälle übertragen werden, in denen durch ein deliktisches Verhalten eines Täters ein Dritter zu einer sich selbstgefährdenden Handlung veranlaßt worden ist. Sie findet beispielsweise keine Anwendung, wenn sich aus dem Schutzzweck der Norm ergibt, daß der Veranlasser der Gefahr für daraus resultierende Selbstgefährdungen anderer einzustehen hat (vgl. BGHSt 37, 179, 180 ff.).

Einer Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewußter Selbstgefährdung des Opfers bedarf es insbesondere dann, wenn der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewußten Selbstgefährdung dadurch schafft, daß er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft (...). Es ist sachgerecht, diese sich in solchen Situationen selbst gefährdenden Personen in den Schutzbereich strafrechtlicher Vorschriften einzubeziehen. Ebenso wie dem Täter bei Gelingen der Rettungshandlung die Erfolgsabwendung zugute kommt, hat er im Fall des Mißerfolges dafür einzustehen. Etwas anderes mag gelten, wenn es sich um einen von vorneherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch handelt (vgl. auch BGH NJW 1964, 1363).

bäude begibt, um die hinter einem Fenster im 1. Stock sichtbare Hauskatze zu retten.

§ 229 StGB: (-)

- obj. Zurechnung (-) → Ausschluss infolge *freiverantwortlicher* Selbstgefährdung des K (da grob unvernünftige Rettungshandlung)¹⁸

- - - - -

Siehe auch noch Fall 6 der „Besprechungsfälle zu (mutmaßlicher / hypothetischer) Einwilligung“¹⁹

¹⁸ Vgl. Rengier, AT I, § 52 Rn. 48 ff., Wessels/Beulke, Rn. 192a

¹⁹ Zur sog. Risiko-Einwilligung bzw. einverständlichen Fremdgefährdung (keine obj. Zurechnung? / rechtfertigende Einwilligung? / Strafbarkeit) s. Roxin, AT I, § 11 Rn. 121 ff., Wessels/Beulke, Rn. 191, Schönke/Schröder-Lenckner/Sternberg-Lieben, vor § 32 Rn. 103-106a.